



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Zusammenstellung der Gebühren im Zivilstandswesen für die schweizerischen Vertretungen im Ausland

(den kantonalen Aufsichtsbehörden und den Zivilstandsämtern zur Orientierung zugestellt)

Stand: September 2013

Inhalt

1	Beschaffung schweizerischer Zivilstandsurkunden	4
2	In der Schweiz vorgesehene Eheschliessung / Eintragung der Partnerschaft	6
2.1	Schweizerische Brautleute / Schweizerische Partner oder Partnerinnen; Schweizerisch/ausländisches Brautpaar / Schweizerisch/ausländische Partner oder Partnerinnen; Ausländische Brautleute, Braut und/oder Bräutigam in der Schweiz wohnhaft / Ausländische Partner oder Partnerinnen, mindestens einer der Partner oder eine der Partnerinnen in der Schweiz wohnhaft ("Normalfall")	6
2.2	Im Ausland wohnhafte, ausländische Brautleute ("Touristenheirat")	9
3	Im Ausland vorgesehene Eheschliessung	11
4	Namenserklärungen	14
5	Entgegennahme einer Erklärung über die Anerkennung eines Kindes	17
6	Datenbekanntgabe von Personenstandsdaten an ausländische Behörden	18
7	Andere Dienstleistungen	19

Hinweis:

Die vorliegende Tabelle dient als **Arbeitsinstrument**. Im Zweifelsfall gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV, SR 172.042 110) und die Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz (GVO, SR 191.11), sowie Weisungen, Kreisschreiben und amtliche Mitteilungen.

Die im Anhang 1 bis 4 der ZStGV aufgeführten Leistungen können, unabhängig von der hauptsächlichen Zuständigkeit, durch das die betreffende Leistung ausführende Amt erhoben werden (Art. 4 Abs. 2 ZStGV).

Die in dieser Tabelle aufgeführten Gebühren können mit einem **Zuschlag** von bis zu 50 % versehen werden, wenn das Gesuch als dringend behandelt werden muss (Art. 6 Abs. 1 lit. a ZStGV bzw. Art. 11 Abs. 7 GVO) und mit einem Zuschlag von höchstens 100% versehen werden, wenn die Dienstleistung zwischen 18 Uhr und 7 Uhr, am Sonntag oder an einem allgemeinen Feiertag erbracht werden muss oder wenn die Dienstleistung einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert oder wenn die Trauung oder die Begründung der eingetragenen Partnerschaft am Samstag stattfindet (Art. 6 Abs. 1 lit. b ZStGV). Jeder Gebühreuzuschlag ist zu begründen und in einer separaten Abrechnung auszuweisen (Art. 6 Abs. 3 ZStGV). Die Kantone können auf Gebühreuzuschläge für Dienstleistungen, die vor 19 Uhr erbracht werden, respektive für Samstagtrauungen verzichten (Art. 6 Abs. 2 ZStGV).

Im Weiteren können die in dieser Tabelle aufgeführten Gebühren **ermässigt oder erlassen** werden, insbesondere wenn die gebührenpflichtige Person bedürftig ist (Art. 13 Abs. 1 ZStGV). Diese Fälle sollten aber eine Ausnahme bleiben und sind zu begründen.

Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Dienstleistung oder Tätigkeit im öffentlichen Interesse entstehen, trägt das Zivilstandsamt, wenn sie keiner gebührenpflichtigen Person angelastet werden können oder uneinbringlich sind (Art. 13 Abs. 2 ZStGV). Können Auslagen für die Nachführung des Personenstandsregisters niemandem angelastet werden, so trägt sie das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt (z.B. Gebühr für ausländ. Todesurkunde, welche die CH-Vertretung beschafft hat; Art. 13 Abs. 3 ZStGV).

1 Beschaffung schweizerischer Zivilstandsurkunden					
	<i>Vertretung ZStGV Anhang 3</i>	<i>EAZW / FIS ZStGV Anhang 4</i>	<i>Kanton ZStGV Anhang 2</i>	<i>Zivilstandsamt ZStGV Anhang 1</i>	<i>Empfohlener Kostenvorschuss</i>
Pro Dokument: Urkunde, Bestätigung, Bescheinigung oder schriftliche Auskunft betreffend ein Zivilstandsereignis, einen Sachverhalt, den Personenstand oder das Bürgerrecht einer Person, ausgenommen Familien- oder Partnerschaftsausweis und Ausweis über den registrierten Familienstand Pro Zivilstandsamt oder andere Behörde: Bestellung und Weiterleitung von Zivilstandsurkunden, Entscheidungen und Dokumenten + Porto/dipl. Kurier*				Fr. 30.00** (Ziff. 1.1 und 2.1)	
	Fr. 5.00*	Fr. 2.50*		Fr. 2.50*	
Total	Fr. 5.00	Fr. 32.50		Fr. 32.50	Fr. 70.00
Pro Ausweis über den registrierten Familienstand: Grundgebühr, die ebenfalls die Erfassung der Angaben der Bezugsperson und deren Eltern im Personenstandsregister umfasst (Titular/-in u. sein/ihr Vater u. seine/ihre Mutter) Zuschlag für jede weitere im Dokument aufgeführte Person z.B. Titular/-in, u. sein/ihr Vater u. seine/ihre Mutter + Partner/-in + 1 Kind des/der Inhaber-s/-in + Porto/dipl. Kurier*		Fr. 30.00 (Ziff. 1.1)		Fr. 40.00** (Ziff. 1.3) Fr. 10.00 (Ziff. 1.3) z.B. Fr. 60.00	
	Fr. 5.00*	Fr. 2.50*		Fr. 2.50*	
Total	Fr. 5.00	Fr. 32.50		Fr. 42.50 bzw. Fr. 52.50 oder z.B. Fr. 62.50	Fr. 80.00 bzw. Fr. 90.00 oder Fr. 100.00

1 Beschaffung schweizerischer Zivilstandsurkunden (Fortsetzung)					
	<i>Vertretung ZStGV Anhang 3</i>	<i>EAZW / FIS ZStGV Anhang 4</i>	<i>Kanton ZStGV Anhang 2</i>	<i>Zivilstandsamt ZStGV Anhang 1</i>	<i>Empfohlener Kostenvorschuss</i>
Pro Familienausweis (FA) / Partnerschaftsausweis (PA) bei der Erstabgabe oder als Ersatz ohne Beurkundungsvorgang***		Fr. 30.00 (Ziff. 1.1)		Fr. 40.00** (Ziff. 1.2)	
+ Zuschlag für Hülle zur Aufbewahrung von Zivilstandsurkunden (Art. 7 Abs. 1 Bst. f)				ca. Fr. 10.00	
+ Porto/dipl. Kurier*	Fr. 5.00*	Fr. 2.50*		Fr. 2.50*	
Total	Fr. 5.00	Fr. 32.50		Fr. 52.50	Fr. 90.00

Pro Familienschein: Grundgebühr (Angaben über die Abstammung der Bezugsperson [Titular/-in] sowie die Angaben über deren Eltern)		Fr. 30.00 (Ziff. 1.1)		Fr. 40.00** (Ziff. 2.2)	
Zuschlag für jede weitere im Dokument aufgeführte Person				Fr. 10.00 (Ziff. 2.2)	
+ Porto/dipl. Kurier*	Fr. 5.00*	Fr. 2.50*		Fr. 2.50*	
Total	Fr. 5.00	Fr. 32.50		Fr. 42.50 bzw. Fr. 52.50	Fr. 80.00 bzw. Fr. 90.00

Überprüfung des Zivilstandes pro Person		Fr. 30.00 (Ziff. 1.1)		Fr. 30.00 (Ziff. 3.4)	
+ Porto/dipl. Kurier*	Fr. 5.00*	Fr. 2.50*		Fr. 2.50*	
Total	Fr. 5.00	Fr. 32.50		Fr. 32.50	Fr. 70.00

* Dieser Vorschuss gilt für den Normalfall. Vorbehalten bleibt die Verrechnung der tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto usw.).

** Bei dringender Bestellung des Dokuments erfolgt ein Gebührenzuschlag von 50% auf der Gebühr des Zivilstandsamtes [z.B. Personenstandsausweis: Fr. 30.00 + Fr. 15.00].

*** Die Überprüfung und allfällige Aktualisierung des Familien- oder Partnerschaftsausweises oder die Nachführung des Familienbüchleins im Zusammenhang mit der entsprechenden Registereintragung ist kostenlos.

2 In der Schweiz vorgesehene Eheschliessung / Eintragung der Partnerschaft					
2.1 Schweizerische Brautleute / Schweizerische Partner oder Partnerinnen; Schweizerisch/ausländisches Brautpaar / Schweizerisch/ausländische Partner oder Partnerinnen; Ausländische Brautleute, Braut und/oder Bräutigam in der Schweiz wohnhaft / Ausländische Partner oder Partnerinnen, mindestens einer der Partner oder eine der Partnerinnen in der Schweiz wohnhaft ("Normalfall")					
	<i>Vertretung ZStGV Anhang 3</i>	<i>EAZW / FIS ZStGV Anhang 4</i>	<i>Kanton ZStGV Anhang 2</i>	<i>Zivilstandsamt ZStGV Anhang 1</i>	<i>Buchhalterische Behandlung</i>
Vorbereitung der Eheschliessung / Vorverfahren der eingetragenen Partnerschaft <i>Grundgebühren:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme des Gesuchs um Vorbereitung der Eheschliessung / um Vorbereitung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft / der Erklärungen usw. - Ausstellung einer Bestätigung, wie Immatrikulationsbescheinigung, Nationalitätsbescheinigung etc. - Übersetzung und Beglaubigung ausländischer Dokumente sowie Bescheinigung der Richtigkeit von durch Drittpersonen vorgenommenen Übersetzungen, die im Rahmen der Vorbereitung der Eheschliessung / zur Durchführung des Vorverfahrens zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft vorgelegt werden müssen, pro halbe Stunde 	Fr.150.00* <i>(Ziff. 5.1 /5.2)</i> Fr. 40.00 <i>(GVO, Anh. zu Art. 11 Abs. 1)</i> Fr. 75.00 <i>(Ziff. 5.3)</i> Fr. 5.00**			Fr. 100.00 <i>(Ziff. 9.1, 9.2)</i>	Direktes Inkasso bei den Brautleuten / Partnern oder Partnerinnen, sobald diese bei der Vertretung vorsprechen. 1. Wohnt ein Brautteil / ein Partner oder eine Partnerin in der Schweiz, kassiert das zuständige Zivilstandsamt diese Gebühren direkt ein. 2. Wohnen die Brautleute / Partner oder Partnerinnen im Ausland, muss die Vertretung einen entsprechenden Kostenvorschuss von mindestens Fr. 445.00 verlangen. Der definitive Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens bekanntgegeben.
+ dipl. Kurier** - Überprüfung ausländischer Dokumente, wenn der Arbeitsaufwand eine Viertelstunde übersteigt, pro halbe Stunde und Dossier				Fr.75.00**** <i>(Ziff. 15)</i>	

2 In der Schweiz vorgesehene Eheschliessung / Eintragung der Partnerschaft (Fortsetzung)					
2.1 Schweizerische Brautleute / Schweizerische Partner oder Partnerinnen; Schweizerisch/ausländisches Brautpaar / Schweizerisch/ausländische Partner oder Partnerinnen; Ausländische Brautleute, Braut und/oder Bräutigam in der Schweiz wohnhaft / Ausländische Partner oder Partnerinnen, mindestens einer der Partner oder eine der Partnerinnen in der Schweiz wohnhaft ("Normalfall") (Fortsetzung)					
	Vertretung ZStGV Anhang 3	EAZW / FIS ZStGV Anhang 4	Kanton ZStGV Anhang 2	Zivilstandsamt ZStGV Anhang 1	Buchhalterische Behandlung
<p>Vorbereitung der Eheschliessung / Vorverfahren der eingetragenen Partnerschaft Zusatzgebühren bei Abklärungen im Fall des Verdachts auf Scheinehe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befragung einer Person oder eines Paares auf Verlangen eines Zivilstandsamtes oder einer kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen zur Klärung von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass die betroffene Person offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will (Art. 97a ZGB; Art. 6 Abs. 2 PartG) einschliesslich Erstellung des Berichtes, wenn die zuständige Behörde das Gesuch des betroffenen Paares wegen Rechtsmissbrauchs abweist, pro halbe Stunde - Bestellung und Weiterleitung von Zivilstandsurkunden, Entscheidungen und Dokumenten, pro Zivilstandsamt oder andere Behörde 	<p>Fr. 75.00 (Ziff. 8) i.d.R. 2 Std.</p>	<p>Fr. 30.00 (Ziff. 1.1)</p>		<p>Fr. 75.00 (Ziff. 19)</p>	<p>Das auftraggebende Zivilstandsamt hat in diesen Fällen einen provisorischen Kostenvorschuss von mindestens Fr. 330.00 für die Arbeit der Vertretung und die Übermittlung via EAZW/FIS zu verlangen. (siehe Weisung 10.07.12.01 betr. Scheinehe, Ziff. 2.11)</p> <p>Achtung: Eine Gebühr ist nur geschuldet, wenn das <u>Gesuch wegen Rechtsmissbrauch abgewiesen</u> wird. Erst dann darf der definitive Betrag dem betroffenen Paar in Anrechnung des Kostenvorschusses in <u>Rechnung</u> gestellt werden. <u>Bei Gutheissung des Gesuches</u> des betroffenen Paares haben die Leistungen <u>gebührenfrei</u> zu erfolgen und der provisorische Kostenvorschuss ist dem betroffenen Paar zurückzuerstatten.</p>

Trauung / Begründung der eingetragenen Partnerschaft: In der Schweiz erhobene Gebühren: Die Kosten für eine gewöhnliche Trauung / Begründung der eingetragenen Partnerschaft betragen rund 110 Franken (Trauung / Begründung der eingetragenen Partnerschaft Fr. 75.-- [Anhang 1 Ziff. 11] + Familienausweis / Partnerschaftsausweis Fr. 40.- - [Anhang 1 Ziff. 1.2], zuzüglich Kosten für Hülle des Familienausweises / Partnerschaftsausweises ca. Fr. 10.-- [Art. 7 Abs. 1 Bst.f]). Die Kantone können vorsehen, dass die Gebühr für die Trauung oder die Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft ganz oder teilweise erlassen wird (Art. 3 Abs. 2 ZStGV).

- * In dieser Gebühr sind die Beglaubigung der Unterschriften und die Entgegennahme einer Namensklärung vor der Trauung resp. vor der Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft oder einer Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht eingeschlossen, sofern dies gleichzeitig mit der Abgabe des Gesuchs um Vorbereitung der Eheschliessung / um Vorbereitung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft erfolgt.
- ** Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.).
- *** Das für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung / des Vorverfahrens zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft zuständige Zivilstandsamt muss eine fehlende Zivilstandsurkunde beschaffen und erhebt dafür eine Gebühr von Fr. 40.00. Das die Urkunde ausstellende Zivilstandsamt erhebt seinerseits eine Gebühr von Fr. 30.00. Beide haben Anrecht auf die Rückerstattung der Auslagen; im Normalfall beträgt der Vorschuss für das Porto Fr. 2.50. Vorbehalten bleibt die Verrechnung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto usw.). Die Beschaffung eines fehlenden Personenstandsausweises wird somit Fr. 75.-- kosten [40.00 + 30.00 + 2 x 2.50].
- **** In der Regel wird keine Gebühr erhoben, wenn die Urkunden auf den mehrsprachigen Formularen der CIEC (Commission Internationale de l'Etat civil) ausgestellt sind.

2 In der Schweiz vorgesehene Eheschliessung (Fortsetzung)					
2.2 Im Ausland wohnhafte, ausländische Brautleute ("Touristenheirat")					
	Vertretung ZStGV Anhang 3	EAZW / FIS ZStGV Anhang 4	Kanton ZStGV Anhang 2	Zivilstandsamt ZStGV Anhang 1	Buchhalterische Behandlung
Vorbereitung der Eheschliessung					
<i>Grundgebühren:</i>					
- Entgegennahme des Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung, der Erklärungen usw.	Fr.150.00* (Ziff. 5.1)				Direktes Inkasso bei den Brautleuten, sobald diese bei der Vertretung vorsprechen.
- Übersetzung und Beglaubigung ausländischer Dokumente sowie Bescheinigung der Richtigkeit von durch Drittpersonen vorgenommenen Übersetzungen, die im Rahmen der Vorbereitung der Eheschliessung vorgelegt werden müssen, pro halbe Stunde	Fr. 75.00 (Ziff. 5.3)				
+ dipl. Kurier**	Fr. 5.00**				
- Bewilligung der Eheschliessung ausländischer Staatsangehöriger ohne Wohnsitz in der Schweiz (Touristenehe)			Fr. 200.00 (Ziff. 1)		Von den Brautleuten ist anlässlich ihrer Vorsprache bei der Vertretung ein Kostenvorschuss von mindestens Fr. 300.00 zu verlangen. Der definitive Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens bekanntgegeben.
- Prüfung des Gesuches um Vorbereitung der Eheschliessung und Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens, wenn beide Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen zusammen mit einem schriftlichen Gesuch eingereicht werden.				Fr. 100.00 (Ziff. 9.1)	
<i>Zusatzgebühren:</i>					
- Prüfung des Gesuchs um Bewilligung der Eheschliessung nach dem Heimatrecht eines der Brautleute			Fr. 200.00*** (Ziff. 1)		Entsprechender Kostenvorschuss (siehe *Vermerk)
- Überprüfung ausländischer Dokumente, wenn der Arbeitsaufwand eine Viertelstunde übersteigt, pro halbe Stunde und Dossier				Fr. 75.00**** (Ziff. 15)	

Trauung: In der Schweiz erhobene Gebühren: Die Kosten für eine gewöhnliche Trauung betragen rund 155 Franken (Trauung Fr. 75.-- [Anhang 1 Ziff. 11] + Familienausweis Fr. 40.-- [Anhang 1 Ziff. 1.2], zuzüglich Kosten für Hülle des Familienausweises ca. Fr. 10.-- [Art. 7 Abs. 1 Bst.f]). Zuschläge für Dolmetscher etc. je Fr. 50.00 (Anhang 1 Ziff. 11).

* In dieser Gebühr ist die Beglaubigung der Unterschriften eingeschlossen.

** Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.).

*** Die Kosten richten sich nach der Komplexität der Angelegenheit. Eine mässige Gebühr wird bei Staaten verlangt, deren Recht den hiesigen Behörden bekannt ist und wo das Zivilstandswesen dem unseren vergleichbare Garantien bietet (Westeuropa, USA, Kanada, Japan etc.).

**** In der Regel wird keine Gebühr erhoben, wenn die Urkunden auf den mehrsprachigen Formularen der CIEC (Commission Internationale de l'Etat civil) ausgestellt sind.

3 Im Ausland vorgesehene Eheschliessung					
Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (nur für Eheleute) für Schweizerische Brautleute oder Schweizerisch/ausländisches Brautpaar					
	<i>Vertretung ZStGV Anhang 3</i>	<i>EAZW / FIS ZStGV Anhang 4</i>	<i>Kanton ZStGV Anhang 2</i>	<i>Zivilstandsamt ZStGV Anhang 1</i>	<i>Buchhalterische Behandlung</i>
Vorbereitung der Eheschliessung					
<i>Grundgebühren:</i>					
- Entgegennahme des Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung, der Erklärungen usw.	Fr. 150.00 (Ziff. 5.1)				Direktes Inkasso bei den Brautleuten, sobald diese bei der Vertretung vorsprechen.
- Bestellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, wenn gleichzeitig Dienstleistungen gemäss Ziffer 5.1 von Anhang 3 notwendig sind. (Es steht der CH-Vertr. jedoch frei, auf diese Gebühr zu verzichten, wenn ihr Aufwand mit Fr. 150.00 abgedeckt ist und sie nicht zusätzlich zu den Arbeiten nach Ziff. 5.1 eine 1/2 Std. Aufwand hat, um das EZ zu bestellen.)	Fr. 75.00 (Ziff. 6.1)				
- Ausstellung einer Bestätigung, wie Immatrikulationsbescheinigung, Nationalitätsbescheinigung etc.	Fr. 40.00 (GVO, Anh. zu Art. 11 Abs. 1)				
- Übersetzung und Beglaubigung ausländischer Dokumente sowie Bescheinigung der Richtigkeit von durch Drittpersonen vorgenommenen Übersetzungen, die im Rahmen der Vorbereitung der Eheschliessung vorgelegt werden müssen, pro halbe Stunde	Fr. 75.00 (Ziff. 6.2)				
+ dipl. Kurier*	Fr. 5.00*				

3 Im Ausland vorgesehene Eheschliessung (Fortsetzung)					
Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (nur für Eheleute) für Schweizerische Brautleute oder Schweizerisch/ausländisches Brautpaar					
	Vertretung ZStGV Anhang 3	EAZW / FIS ZStGV Anhang 4	Kanton ZStGV Anhang 2	Zivilstandsamt ZStGV Anhang 1	Buchhalterische Behandlung
<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung des Gesuches um Vorbereitung der Eheschliessung und Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens, wenn beide Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen sowie die Erklärung über die Namensführung zusammen mit einem schriftlichen Gesuch eingereicht werden. - Ehefähigkeitszeugnis 		Fr. 30.00 (Ziff. 1.1)		Fr. 100.00 (Ziff. 9.1) Fr. 30.00 (Ziff. 10.2)	<p>1. Wohnst ein Brautteil in der Schweiz, kassiert das zuständige Zivilstandsamt seine Gebühren direkt ein. Die Vertretung kassiert lediglich die Gebühr des EAZW/FIS (Fr. 30.00) und ihre eigenen Gebühren ein.</p> <p>2. Wohnen die Brautleute im Ausland, muss die Vertretung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Der definitive Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens bekanntgegeben.</p>
<p><i>Zusatzgebühren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschaffung fehlender Zivilstandsdokumente pro Auftrag (z.B. Geburtsurkunde)** + Porto - beschafftes Zivilstandsdokument + Porto - Überprüfung ausländischer Dokumente, wenn der Arbeitsaufwand eine Viertelstunde übersteigt, pro halbe Stunde und Dossier 				Fr.40.00** (Ziff. 16) Fr. 2.50* Fr.30.00** (Ziff. 1.1) Fr. 2.50* Fr. 75.00 (Ziff. 15)	

- * Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.).
- ** Das für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung zuständige Zivilstandsamt muss eine fehlende Zivilstandsurkunde beschaffen und erhebt dafür eine Gebühr von Fr. 40.00. Das die Urkunde ausstellende Zivilstandsamt erhebt seinerseits eine Gebühr von Fr. 30.00. Beide haben Anrecht auf die Rückerstattung der Auslagen; im Normalfall beträgt der Vorschuss für das Porto Fr. 2.50. Vorbehalten bleibt die Verrechnung eines Zuschlags in tatsächlicher Höhe (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Auslandstelefonat, Express-Porto usw.). Die Beschaffung eines fehlenden Personenstandsausweises wird somit Fr. 75.-- kosten [40.00 + 30.00 + 2 x 2.50].
- *** In der Regel wird keine Gebühr erhoben, wenn die Urkunden auf den mehrsprachigen Formularen der CIEC (Commission Internationale de l'Etat civil) ausgestellt sind.

4 Namenserkklärungen					
	<i>Vertretung ZStGV Anhang 3</i>	<i>EAZW / FIS ZStGV Anhang 4</i>	<i>Kanton ZStGV Anhang 2</i>	<i>Zivilstandsamt ZStGV Anhang 1</i>	<i>Einzukassierende Beträge</i>
<p>- Namenserklärung vor der Trauung resp. vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft, sofern sie unabhängig vom Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung resp. vom Gesuch um Durchführung des Vorverfahrens oder von der Erklärung über die Voraussetzungen für die Eheschliessung(Art. 65 Abs. 1 ZStV) resp. von der Erklärung über die Voraussetzungen für die Eintragung der Partnerschaft (Art. 75d Abs. 1 ZStV) entgegengenommen wird,</p> <p>-> bei gemeinsamer Abgabe der Erklärung:</p> <p>+ dipl. Kurier**</p>	<p>Fr. 75.00* (Ziff. 3.1, 3.4)</p> <p>Fr. 5.00**</p>				
Total	Fr. 80.00				Fr. 80.00
<p>- Namenserklärung vor der Trauung resp. vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft, sofern sie unabhängig vom Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung resp. vom Gesuch um Durchführung des Vorverfahrens oder von der Erklärung über die Voraussetzungen für die Eheschliessung resp. von der Erklärung nach Art. 75d Abs. 1 ZStV entgegengenommen wird,</p> <p>-> bei einzelner Abgabe der Erklärung (nicht gleichzeitig), pro erklärende Person</p> <p>+ dipl. Kurier**</p>	<p>Fr. 60.00* (Ziff. 3.1, 3.4)</p> <p>Fr. 5.00**</p>				
Total	Fr. 65.00				Fr. 65.00
<p>- Namenserklärung nach Auflösung der Ehe resp. der eingetragenen Partnerschaft</p> <p>+ dipl. Kurier**</p>	<p>Fr.75.00*** (Ziff. 3.2, 3.5)</p> <p>Fr. 5.00**</p>				
Total	Fr. 80.00				Fr. 80.00

4 Namenserkklärungen (Fortsetzung)					
	<i>Vertretung ZStGV Anhang 3</i>	<i>EAZW / FIS ZStGV Anhang 4</i>	<i>Kanton ZStGV Anhang 2</i>	<i>Zivilstandsamt ZStGV Anhang 1</i>	<i>Einzukassierende Beträge</i>
- Erklärung über den Namen des Kindes , sofern sie nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt	Fr.75.00**** (Ziff. 3.6)				
+ dipl. Kurier**	Fr. 5.00**				
Total	Fr. 80.00				Fr. 80.00
- Erklärung des Ehegatten , der vor dem 01.01.2013 seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, wieder seinen Ledignamen führen zu wollen (SchIT 8a ZGB)	Fr.75.00*** (Ziff. 3.7)				
+ dipl. Kurier**	Fr. 5.00**				
Total	Fr. 80.00				Fr. 80.00
- Namenserklärung der Eltern nach Art. 13d SchIT ZGB , wonach das minderjährige Kind den Ledignamen des anderen Elternteils führen soll -> bei gemeinsamer Abgabe der Erklärung :	Fr. 75.00**** (Ziff. 3.8)				
+ dipl. Kurier**	Fr. 5.00**				
Total	Fr. 80.00				Fr. 80.00
- Namenserklärung der Eltern nach Art. 13d SchIT ZGB , wonach das minderjährige Kind den Ledignamen des anderen Elternteils führen soll -> bei einzelner Abgabe der Erklärung (nicht gleichzeitig), pro erklärende Person	Fr. 60.00**** (Ziff. 3.8)				
+ dipl. Kurier**	Fr. 5.00**				
Total	Fr. 65.00				Fr. 65.00

4 Namenserkklärungen (Fortsetzung)					
	<i>Vertretung ZStGV Anhang 3</i>	<i>EAZW / FIS ZStGV Anhang 4</i>	<i>Kanton ZStGV Anhang 2</i>	<i>Zivilstandsamt ZStGV Anhang 1</i>	<i>Einzukassierende Beträge</i>
- Namenserklärung der Partnerinnen oder Partner nach Art. 37a PartG , wonach sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen -> bei gemeinsamer Abgabe der Erklärung :	Fr. 75.00*** (Ziff. 3.8)				
+ dipl. Kurier**	Fr. 5.00**				
Total	Fr. 80.00				<u>Fr. 80.00</u>
- Namenserklärung der Partnerinnen oder Partner nach Art. 37a PartG , wonach sie den Ledignamen der einen Partnerin oder Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen -> bei einzelner Abgabe der Erklärung (nicht gleichzeitig), pro erklärende Person	Fr. 60.00*** (Ziff. 3.8)				
+ dipl. Kurier**	Fr. 5.00**				
Total	Fr. 65.00				<u>Fr. 65.00</u>
<p>* In dieser Gebühr eingeschlossen ist die Beglaubigung der Unterschrift/en der erklärenden Person/en. Die Gebühr ist zu verlangen, wenn die erklärende/n Person/en ein zweites Mal auf der Vertretung erscheint/erscheinen, um die Namenserkklärung nachträglich abzugeben, oder wenn eine Namenserkklärung mit der Meldung einer im Ausland geschlossenen Ehe/Partnerschaft (< 6 Monate) abgegeben wird. Die allfällige Zustimmung des über 12-jährigen Kindes ist kostenfrei einzuholen.</p> <p>** Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.).</p> <p>*** In der Gebühr inbegriffen ist die Beglaubigung der Unterschrift der erklärenden Person.</p> <p>**** In dieser Gebühr eingeschlossen ist die Beglaubigung der Unterschrift/en der erklärenden Person/en. Die allfällige Zustimmung des über 12-jährigen Kindes ist kostenfrei einzuholen. Wird die Erklärung für mehr als ein Kind gleichzeitig abgegeben, darf die Gebühr nur einmal in der Höhe von Fr. 75.00 erhoben werden (siehe Amtliche Mitteilung Nr. 140.12 vom 1.1.2013).</p>					

5 Entgegennahme einer Erklärung über die Anerkennung eines Kindes*					
	<i>Vertretung ZStGV Anhang 3</i>	<i>EAZW / FIS ZStGV Anhang 4</i>	<i>Kanton ZStGV Anhang 2</i>	<i>Zivilstandsamt ZStGV Anhang 1</i>	<i>Empfohlener Kostenvorschuss</i>
Entgegennahme der Erklärung über die Anerkennung eines Kindes*	Fr. 75.00 (Ziff. 4)				
Urkunde über die Bestätigung der Kindesanerkennung (wird jeweils automatisch gebührenpflichtig durch das Zivilstandsamt ausgestellt)				Fr. 30.00 (Ziff. 1.1)	
+ Porto/dipl. Kurier**	Fr. 5.00**			Fr. 2.50**	
Total	Fr. 80.00				Fr. 112.50
zuzüglich					
Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters (falls Anerkennender minderjährig oder bevormundet ist)	Fr. 30.00 (analog Ziff. 5.2 von Anhang 1)				
Total	Fr. 110.00				Fr. 142.50
Erfolgt zusätzlich eine Bestellung der Urkunde über die Bestätigung der Anerkennung eines Kindes separat via EAZW/FIS		Fr. 30.00 (Ziff. 1.1)		Fr. 30.00 (Ziff. 1.1)	
	Fr. 5.00**	Fr. 2.50**		Fr. 2.50**	
Total	Fr. 5.00	Fr. 32.50		Fr. 32.50	Fr. 70.00

* Diese Erklärung darf nur durch Vermittlung einer Schweizer Vertretung im Ausland entgegengenommen werden, wenn eine Beurkundung der Anerkennung im Ausland nicht möglich ist (Kreisschreiben EAZW Nr. 20.11.01.02 vom 1. Januar 2011)

** Dieser Vorschuss gilt für den Normalfall. Vorbehalten bleibt die Verrechnung der tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto usw.).

6 Datenbekanntgabe von Personenstandsdaten an ausländische Behörden					
	<i>Vertretung ZStGV Anhang 3</i>	<i>EAZW / FIS ZStGV Anhang 4</i>	<i>Kanton ZStGV Anhang 2</i>	<i>Zivilstandsamt ZStGV Anhang 1</i>	<i>Empfohlener Kostenvorschuss</i>
Die Bekanntgabe von Personenstandsdaten an ausländische Behörden ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 54 respektive 61 ZStV gebührenfrei (Art. 3 Abs. 3 ZStGV).					

7 Andere Dienstleistungen					
	<i>Vertretung ZStGV Anhang 3</i>	<i>EAZW / FIS ZStGV Anhang 4</i>	<i>Kanton ZStGV Anhang 2</i>	<i>Zivilstandsamt ZStGV Anhang 1</i>	<i>Empfohlener Kostenvorschuss</i>
Gutachten, Rechtsauskunft oder Bericht auf Verlangen eines Zivilstandsamtes, einer kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen oder des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen, einschliesslich Beschaffung von Unterlagen, Ermittlungen zur Klärung eines Sachverhaltes und Behandlung von Dossiers, mit denen ein Vertrauensanwalt oder ein anderer Experte betraut worden ist, pro halbe Stunde	Fr. 75.00 (Ziff. 7)				

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa